

Asbestsanierungsfirmen: Verfahren für die Anerkennung bzw. den Entzug der Anerkennung durch die Suva

Gemäss Artikel 60b der Bauarbeitenverordnung (BauAV) liegt es in der Kompetenz der Suva, Asbestsanierungsunternehmen anzuerkennen oder ihnen mit Verfügung die Zulassung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Das Vorgehen ist im Detail in zwei getrennten Verfahren festgelegt.

Art. 60b BauAV Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen

1. Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.
2. Die Suva anerkennt Asbestsanierungsunternehmen, wenn diese:
 - a) Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Artikel 60c beschäftigen und sicherstellen, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht.
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die für diese Arbeiten nach Artikel 8 Absatz 1 der VUV ausgebildet und bei der Suva gemäss dem 4. Titel der VUV (arbeitsmedizinische Vorsorge) gemeldet sind.
 - c) über die notwendigen Arbeitsmittel und einen Plan für deren Instandhaltung verfügen.
 - d) für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung, Gewähr bieten.
3. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so kann die Suva die Anerkennung entziehen.

Anerkennungsverfahren

Grundanforderungen an Firmen, welche sich als Asbestsanierungsunternehmen anerkennen lassen wollen:

Asbestsanierungsunternehmen gemäss BauAV Art. 60b müssen selber über die für eine Asbestsanierung erforderlichen Arbeitnehmer verfügen. Deshalb muss eine anerkannte Asbestsanierungsunternehmung jederzeit nachweisen können, dass sie:

- eine jährliche Lohnsumme von mehr als CHF 150 000.– ausbezahlt.
- über mindestens drei bei der Firma angestellte Vollbeschäftigte verfügt.
- über mindestens einen angestellten Mitarbeitenden verfügt, der die Anforderungen an eine Spezialistin oder an einen Spezialisten für Asbestsanierungen gemäss Artikel 60c BauAV erfüllt.

Im Folgenden wird das Verfahren für die Anerkennung von Asbestsanierungsunternehmen beschrieben.

- Firmen, die als Asbestsanierungsunternehmen anerkannt werden wollen, werden hinsichtlich des betrieblichen Sicherheitskonzeptes auditiert.
- Nach bestandenem Audit erhält die Firma eine provisorische Anerkennung, die zur Durchführung von 3 meldepflichtigen Sanierungen berechtigt. Diese provisorische

Anerkennung ist 18 Monate gültig. Die Sanierungen innerhalb dieses Zeitraumes werden von der Suva begleitet.

- Werden diese Sanierungen - entsprechend der EKAS-Richtlinie 6503 - fachgerecht durchgeführt, ohne dass es zu nennenswerten Beanstandungen kommt, wird der Betrieb offiziell als Asbestsanierungsunternehmen anerkannt.
- Werden schwerwiegende Verstösse gegen die massgeblichen Vorschriften festgestellt, oder werden im Zeitraum der Gültigkeit der provisorischen Anerkennung nicht 3 Sanierungen erfolgreich durchgeführt, verfällt die provisorische Anerkennung. Der Betrieb kann erst wieder nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Neubeurteilung beantragen.
- Schwerwiegende Verstösse gegen die massgeblichen Vorschriften sind in der Checkliste «Kontrolle Sanierungsbaustelle» rot markiert. Diese Checkliste kann im Internet unter www.suva.ch/kontrolle-sanierungsbaustelle abgerufen werden.

Verfahren für den Entzug der Anerkennung

Wenn anerkannte Asbestsanierungsunternehmen die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, kann ihnen von der Suva die Anerkennung mit Verfügung entzogen werden. Dabei kommt das nachstehend beschriebene Verfahren zur Anwendung.

- Es handelt sich um ein mehrstufiges Verfahren. Alle Betriebe beginnen bei Stufe 0 (noch kein Verfahren).
- Stellt die Suva bei Kontrollen schwerwiegende Mängel fest, wird das Verfahren für den Entzug der Anerkennung eingeleitet, das heisst, der Betrieb wird auf Stufe 1 gesetzt.
- Müssen in der Folge weitere schwerwiegende Sicherheitsmängel bei Sanierungsarbeiten festgestellt werden, wird das Verfahren für den Entzug der Anerkennung gemäss der untenstehenden Tabelle fortgesetzt.

Aktueller Verfahrensstand		Verfahrensstand nach festgestellten, schwerwiegenden Mängeln:
Es wurde noch kein Verfahren eingeleitet = Stufe 0		S1
S1	> 3 Jahre < 3 Jahre	S1 S2
S2	> 5 Jahre 3-5 Jahre < 3 Jahre	S1 S2 S3
S3	> 5 Jahre 1-5 Jahre < 1 Jahre	S2 S3 Entzug der Anerkennung

S = Stufe

- Schwerwiegende Mängel im vorgenannten Sinn sind in der Checkliste «Kontrolle Sanierungsbaustelle» enthalten und rot markiert. Im Verfahren für den Entzug

- der Anerkennung werden nur diejenigen Gefährdungen berücksichtigt, die sich auf den Gefahrstoff Asbest beziehen.
- Der Entzug der Anerkennung gilt für mindestens ein Jahr vom Zeitpunkt der Verfügung an.
 - 3 Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Betrieb erneut die Anerkennung als Asbestsanierungsfirma beantragen.
 - Als Erstes führt dann die Suva ein Audit durch. Verläuft das Audit zufriedenstellend oder werden allenfalls festgestellte geringfügige Mängel bis zum Ablauf der 3 verbleibenden Monate erledigt, wird der Betrieb als Asbestsanierungsunternehmen wieder provisorisch für 6 Monate anerkannt.
 - Die nächsten 3 Sanierungen gemäss Kapitel 7 der EKAS-Richtlinie 6503 (Spezielle Massnahmen für das Entfernen von schwachgebundenem Asbest) werden von der Suva begleitet. Werden die Sanierungen fachgerecht, das heisst ohne wesentliche Beanstandungen, ausgeführt, wird der Betrieb als Asbestsanierungsunternehmen wieder offiziell anerkannt.
 - Das Verfahren für den Entzug der Anerkennung beginnt für den Betrieb wieder auf der Stufe 0.

Entzug der Anerkennung bei Nichterfüllung der Grundanforderungen:

Betriebe müssen jederzeit nachweisen können, dass sie die unter Abschnitt „Anerkennungsverfahren“ aufgeführten Grundanforderungen erfüllen. Stellt die Suva fest, dass die Grundanforderungen nicht mehr erfüllt sind, erhält die Unternehmung eine Frist von 6 Monaten zur Behebung der Mängel. Erfüllt die Unternehmung nach Ablauf dieser Frist die Grundanforderungen nicht, wird ihr die Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmung direkt entzogen.

Das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit gemäss dem Unfallversicherungsgesetz

Parallel zum Verfahren über den Entzug der Anerkennung kommt – wie auf allen anderen Baustellen – das «Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit» gemäss Leitfaden der EKAS (Bestellnummer 6030) zur Anwendung.